

**10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde
Alveslohe
für das Gebiet “westlich in de Möschen, östlich Kieler Stra-
ße und südlich der AKN Trasse “**

Begründung

Inhalt

- 1. Allgemeines**
- 2. Lage und Umfang des Plangebietes**
- 3. Planungsanlass und Planungsziele**
- 4 Planungsinhalte**
- 5. Umweltbericht**
- 6. Ver- und Entsorgung**
- 7. Erschließung**
- 8. Hinweise**



1. Allgemeines

Die Gemeindevertretung Alveslohe hat in ihrer Sitzung am 07.05.2019 beschlossen, die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes " westlich in de Möschen, östlich Kie-ler Straße und südlich der AKN Trasse" aufzustellen.

Ziel der Planung ist die Erweiterung eines bestehenden Pferdepensionsbetriebes mit therapeutischem Reiten und angegliederter Sattlerei.

Rechtsgrundlagen für die Aufstellung der Änderung der Flächennutzungsplanung sind:

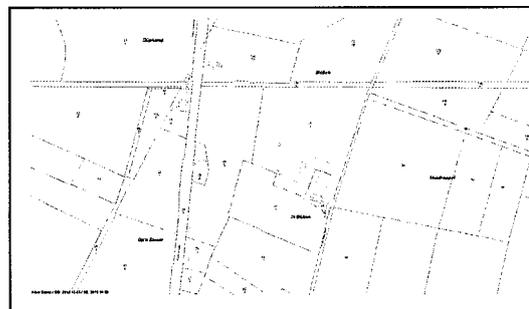
- das Baugesetzbuch (BauGB) vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zuletzt geänderten Fassung,
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der zuletzt geänderten Fassung und
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhaltes (PlanzV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I Nr. 3 S. 58) in der zuletzt geänderten Fassung.

Im Flächennutzungsplan ist der Planbereich als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Reitsport und teilweise als Grünfläche dargestellt. Die geplanten baulichen Anlagen gehen über die gegebene Darstellung hinaus. Darüber ist hinsichtlich der Nutzung neben dem Reitbetrieb mit zwei Wohnungen auch eine Sattlerei vorgesehen. Daher wird die Zweckbestimmung im Zuge der vorliegenden Änderungen erweitert.

Der Kreis Segeberg und damit auch die Gemeinde Alveslohe liegen im Planungsraum I, für den ein geltender Regionalplan aus dem Jahr 1998 besteht. Nach den Darstellungen des Regionalplans liegt die Gemeinde im Ordnungsraum, eine zentralörtliche Funktion ist der Gemeinde nicht zugewiesen.

2. Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet liegt im Westen der Gemeinde. Es handelt sich um einen zurzeit bereits teilweise als zu Gunsten des Reitsportes genutzten Bereich: Die Erweiterungsfläche wird als Pferdeweide genutzt. Die Größe des Planbereichs beträgt ca. 2,5 ha.



3. Bestand, Planungsanlass und Planungsziele

Bei dem bestehenden Reiterhof handelt es sich um einen Pensionspferdebetrieb, der erst kürzlich seinen Besitzer gewechselt hat. Der Betrieb mit 25 Einstellern und drei eigenen Pferden wird hauptberuflich betrieben und durch das Angebot therapeutischen Reitens und einer Sattlerei ergänzt.

Aufgrund der Tatsache, dass zwischenzeitlich ungenehmigte Anlagen errichtet wurden und darüber hinaus eine Erweiterung, um einen Unterstand für Futter vorgesehen ist, ist die Änderung des vorliegenden Flächennutzungsplanes notwendig.

4. Planungsinhalte

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine ca. 2,5 ha große teilweise bebaute Fläche (bestehender Reiterhof) westlich der Straße „In de Möschen“.



4.1 Art der baulichen Nutzung

Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung wird der Planbereich entsprechend der bestehenden und der geplanten Nutzung Sondergebiet mit der Zweckbestimmung als Reitersport und Gewerbe zum Zwecke des Reitsports / Sattlerei dargestellt. Der Reitplatz wird als Grünfläche mit einer entsprechenden Zweckbestimmung dargestellt.

Zulässig im Bereich des Sondergebietes sind Unterstände zum Zwecke der Futterlagerung, Lagerhallen für Maschinen und Stroh, Reithalle mit Boxen und Casino, Roundpans sowie zwei Wohneinheiten zu Gunsten der Inhaber und des Personals mit den dazugehörigen Nebenanlagen. Bei der Sattlerei handelt es sich um eine Ein Mann / Frau Gewerbe, welche zu Gunsten der Hauptnutzung untergeordnet genutzt wird.

5. Umweltbericht

5.1 Rechtlicher Rahmen (§ 2 Abs. 4 BauGB):

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr.7 und § 1a BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Gemeinde hat dazu festgelegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist.

Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Abs. 6 Nr.7 Buchstabe g vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.

5.1.1 Planungsinhalte

Mit der Durchführung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines bestehenden Pferdebetriebes geschaffen.

5.1.2 Ziele des Umweltschutzes

Im vorliegenden Bauleitplan werden die Ziele der Naturschutzgesetze des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes, des Landeswassergesetzes, des Bundes- und des Landesbodenschutzgesetzes und des Denkmalschutzgesetzes sowie der auf Grundlage dieser Gesetze erlassenen Verordnungen im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Soweit bindende rechtliche Vorgaben bestehen, werden diese unmittelbar beachtet.

5.2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

5.2.1 Inhalt und Methodik

Die Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt inhaltlich für die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 6 Nr.7 BauGB. Hierzu zählen insbesondere

- a) Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
- j) die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebau-

ungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

Die Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt methodisch für die unter den Buchstaben *a bis j* genannten Schutzgüter jeweils zusammengefasst durch

- eine Bestandsaufnahme mit Beschreibung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und einer Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung,
- eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung,
- eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen.

Hinsichtlich der Bestandsaufnahme wurde zunächst auf den Landschaftsplan zurückgegriffen. Die darin enthaltenen Aussagen zu vorhandenen Biotopen wurden bei Ortsbesichtigungen im Frühjahr und Sommer 2022 auf deren aktuelle ökologische Qualität und den gesetzlichen Status überprüft. Der Bestand wurde erfasst, vermessen, rechtlich bewertet und in die Planzeichnung übertragen. Da das Gebiet als intensiv landwirtschaftlich und baulich genutzte Fläche mit angrenzenden Knicks, einem Tümpel und sonstigen Gehölzbeständen einfach strukturiert ist und in die vorhandenen Grünstrukturen nicht eingegriffen wird, wird auf eine klassifizierte Biotoptypenkartierung nach der Biotopverordnung und eine gesonderte zeichnerische Darstellung verzichtet.

Die Bewertung der Artenschutzbelange erfolgt als Potentialabschätzung auf der Basis der Ortsbesichtigungen und einer Datenrecherche (Landschaftsplan, Umweltdatenatlas, Stiftung Naturschutz).

In der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung werden, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase des geplanten Vorhabens auf die Belange nach Buchstabe a-i beschrieben, unter anderem infolge

- des Baus der geplanten Vorhaben,
- der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,
- der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,
- der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,
- der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),

- der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,
- der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,
- der eingesetzten Techniken und Stoffe.

Die Beschreibung erstreckt sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens; sie trägt zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele Rechnung.

5.2.2 Schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

a1) Tiere, Pflanzen

a1.1) Biotope

Bestandsaufnahme mit Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung:

Das Plangebiet im Bereich des bereits als Reiterhof genutzten Geländes wird bereits als solcher genutzt. Neben den baulichen Anlagen wie Wohnhaus, Reithalle mit Boxen, Casino, Maschinenhalle, den Wohnungen, Parkplätzen, Roundpan, Paddocks und zwei Reitplätzen ist der Bau einer Sattlerei und die Genehmigung des Heulagers (welche zwar vorhanden sind, im Rahmen der Ausgleichsbilanz aber als noch zu bauend betrachtet werden) vorgesehen.

Im Westen und Norden des Geltungsbereiches befindet sich ein bewachsener offener und wasserführender Graben, teilweise mit Knick, der seitens der Bewohner im Auftrage der Gemeinde gepflegt wird. Zwischen dem Heu und Strohlager und der Reithalle befindet sich ein stehendes Gewässer (Tümpel) welche auch im Landschaftsplan kartiert wurde. Am Tümpel befindet sich eine große Trauerweide, umgeben ist er mit Wildrosen. Aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht wurde der Tümpel eingezäunt, ist aber nach wie vor naturbelassen. Im Westen des Geltungsbereiches wurde als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ein Knick mit einheimischen Gehölzen und einer Breite von ca. 3,00 m angelegt. Eine weitere Gehölzanpflanzung erfolgt als Abgrenzung der Paddocks. Insgesamt wurde auf einer Länge von ca. 100, 00 m Knickneuanpflanzungen vorgenommen.

Im Plangebiet selber bestehen eine große Anzahl von Einzelbäume in Form von Eichen, Buchen, Weiden, Erlen und Birken.

Im Osten, Norden und Süden schließen sich landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen an.

Das Plangebiet besitzt in den bebauten Bereichen und den Reitplätzen

und Paddocks nur eine geringe naturschutzfachliche Wertigkeit. Dies gilt nicht für den bestehenden Graben, den Tümpel, die Knickanpflanzungen und die bestehenden Gruppen von prägenden Einzelbäumen. Diese sind naturschutzfachlich hochwertig einzuschätzen.

- Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung:

Durch Bau des Heulagers, der Sattlerei und eines Reitplatzes werden in einem lokal begrenzten Bereich die vorhandenen Bodenstrukturen weitgehend zerstört. Bereits in der Bauphase kommt es durch das Überfahren mit Baufahrzeugen zu einer Bodenverdichtung und einer Vernichtung von Pflanzen. Durch die Überbauung mit Gebäuden und dauerhafte betriebliche Nutzung mit teil- und vollversiegelten Freiflächen gehen die Biotopfunktionen dauerhaft verloren, der Lebensraum wird zerstört.

Die Auswirkungen der Planung auf die allgemeinen Biotopfunktionen des Plangebietes sind erheblich.

In den Graben und die ihn umgehenden Bepflanzungen (incl. des angrenzenden Knick) wird nicht eingegriffen. Gleiches gilt für den bestehenden Tümpel und den bestehenden Großbaumbestand.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich:

Vor dem Hintergrund der mit der Flächennutzungsplanänderung und dem verfolgten Planungsziel in der Gemeinde ist ein Lebensraumverlust für Pflanzen und Kleinstlebewesen nicht zu vermeiden.

Für die nicht verbindlich überplanten Gebiete gilt, dass die zukünftigen bebauten Bereiche so gewählt werden, dass wertvolle Landschaftsbestandteile von einer Bebauung ausgenommen werden und nicht berührt werden.

a1.2) Artenschutz

Bestandsaufnahme mit Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung:

Die für geschützte und gefährdete Arten wertgebenden Strukturen im Plangebiet sind die vorhandenen Anpflanzungen, der Tümpel und die Baumgruppen. Die Gehölze sind Nahrungs- und Bruthabitat für die Gilde der gebüschbrütenden Vogelarten. Dies hat sich bei der Ortsbesichtigung im Frühjahr bestätigt. Es konnten rufende und balzende Tiere sowie Individuen mit Nistmaterial im Schnabel ausgemacht werden. Bei den Vogelarten handelt es sich um angepasste, störungsunempfindliche Arten.

Bei den Ortsbesichtigungen wurde gezielt nach Nestern und Fraßspuren gesucht. Dabei wurden in allen Abschnitten weder Kobel noch Haselnussschalen mit den typischen senkrecht zum Loch verlaufenden Zahnabdrücken gefun-

den. Dies erlaubt jedoch keinen sicheren Rückschluss auf das Fehlen von Haselmäusen. Nusschalen sind im Frühjahr oftmals nicht mehr aufzufinden und die Kobel sind häufig durch Frühjahrswinde verweht. Auch wenn ein Vorkommen von Haselmäusen nicht nachgewiesen werden konnte und es auch keine bekannten Nachweise für dieses Gebiet in den Kartierungen der Stiftung Naturschutz und in der Landesdatenbank gibt, so kann es nicht sicher ausgeschlossen werden.

Aufgrund der bestehenden Wasserflächen ist ein Auftreten von Amphibien nicht auszuschließen. Aufgrund der umgebenden Nutzungsintensitäten beschränkt sich die Betrachtung auf die wanderfreudigen, mobilen Arten. Arten, die ganzjährig im und am Gewässer leben, können vernachlässigt werden, da in die Wasserfläche nicht eingegriffen wird. Während viele geschützte Arten an das Gewässer gebunden sind, wandern z.B. Erdkröten und Grasfrösche im Spätsommer ab zu ihren Winterquartieren. Am Fuße von Knicks oder auch auf dem Knickwall graben sich die Tiere ein, um dort zu überwintern bis sie im nächsten Frühjahr wieder zu ihrem Laichgewässer wandern. Baubedingte Tötungen einzelner Individuen sind unwahrscheinlich und dürften das normale Lebensrisiko nicht übersteigen.

Da in die potentiell geeigneten Habitate nicht eingegriffen wird, verschlechtern sich deren Qualitäten nicht. Durch die geplanten Erweiterungsbauten verkleinern sich die Flächen für mögliche Wanderungen der Amphibien. Dies wird als unerheblich betrachtet.

Die Auswirkungen der Planung sind unerheblich.

Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Reptilien sind aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensraumstrukturen in allen Teilflächen und deren näherer Umgebung nicht zu erwarten.

Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Die Situation für geschützte und gefährdete Arten bliebe bei Nichtdurchführung der Planung unverändert.

Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung:

Während der Bauphase kann es zu einem temporären Verscheuchen gebüschbrütender Vogelarten kommen. Der Vogelbesatz in einer Umgebung von ca. 1 km ist nicht so hoch, dass eine Besiedelung durch die verdrängten Arten ausgeschlossen werden müsste. Nach Beendigung der Bauphase werden die Knicks im und am Plangebiet wieder Habitatqualität für diese Arten besitzen, so dass keine dauerhafte erhebliche Beeinträchtigung zu befürchten ist.

Weitere betriebsbedingte Störungen können vernachlässigt werden.

Im Plangebiet sind nur Vögel zu erwarten, deren Brut- und Aufzuchtzeiten mit den gesetzlich festgelegten Gehölzfällfristen abgedeckt werden. Aufgrund der intensiven Nutzung als Pferdehof kann weiterhin ausgeschlossen werden, dass sich bodenbrütende Brutvögel niederlassen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich:

Vor dem Hintergrund der mit der Flächennutzungsplanänderung verfolgten Planungsziele sowie fehlender Alternativen in der Gemeinde kann die temporäre Störung einzelner Arten nicht vermieden werden.

Eine Minimierung ergibt sich allein aus der angestrebten kurzen Bauphase bei einer Umsetzung.

Da die temporäre Störung als unerheblich beurteilt wird, sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

Essentielle Flugrouten oder Jagdhabitats werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt bzw. bleiben im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Fazit Artenschutz

Für das Bauvorhaben wurden die artenschutzrechtlichen Voraussetzungen nach § 44 BNatSchG geprüft. Aufgrund der Tatsache, dass die wertgebenden Biotope allesamt erhalten bleiben ist davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

a2) Fläche, Boden

Bestandsaufnahme mit Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung:

Der Naturraum ist Teil der schleswig-holsteinischen Hohen Geest und wurde weitgehend durch die vorletzte Eiszeit (Saale Eiszeit) vor ca. 15000 Jahren geschaffen. Der geologische Untergrund besteht aus glazifluviatilen Ablagerungen.

Als Boden liegt Sand vor. Der Boden ist versickerungsfähig.

Bindige Böden oder torf- und muddehaltige Böden stehen im Plangebiet nicht an. Der Boden ist von allgemeiner Bedeutung

Diese Situation bliebe bei Nichtdurchführung der Planung unverändert.

Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung:

Die vorliegende Bauleitplanung dient der Erweiterung des Reiterhofes. Durch die Planung werden folgende zusätzlichen Versiegelungen zugelassen. Die Festsetzungen lassen folgende Versiegelung zu. Für die Versiegelung für den Reitplatz mit Sand wurde eine Versiegelung von 30% zugrunde gelegt

Eingriff Boden			Ausgleichserfordernis		
Art des Eingriffs	in qm	Ver- siege- lungs- grad	versie- gelte Fläche in qm	Ausgleichs- faktor gem. Erlass ¹	benötigte Ausgleichs- fläche in qm
Heu- und Strohlager	900	100%	900	1 : 0,5	450
Reitplatz	2100	30%	630	1: 0,5	315
BODEN GESAMT	—	—		—	765

Hierdurch entfallen die natürlichen Bodenfunktionen als Lebensraum für Arten und als Bestandteil des Wasserhaushaltes sowie die Funktion des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte vollständig und dauerhaft.

Diese Beeinträchtigungen sind als erheblich einzustufen.

- Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich:

Unter Berücksichtigung der Zielsetzung der Planung lässt sich die Inanspruchnahme des Plangebietes und die nicht auszuschließenden Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden nicht vermeiden.

Die Inanspruchnahme bislang unbebauter Flächen erfolgt in Bereichen mit insgesamt geringer naturschutzfachlicher Wertigkeit im Hinblick auf die umweltrelevanten Belange. Weiterhin wird die Inanspruchnahme auf das betriebsnotwendige Mindestmaß begrenzt.

Dies gilt auch für die nicht verbindlich überplanten Bereiche.

Ausgleich

Die Kompensation für den verbindlich überplanten Bereich wurde bereits erbracht. Hierbei handelt es sich um eine bereits durchgeführte Entsiegelung einer komplett versiegelten Lagerfläche mit 1600 qm, den Abriss eines Tiny - houses, eines Schuppen und eines Gewächshauses mit insgesamt 300 qm. Darüber hinaus wurden fachgerecht Knickneuanlagen in einer Größe von 300 qm getätigt. In der Summe ist der notwendige Ausgleich als erbracht zu betrachten.

¹ gem. „Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“ in der Anlage zum gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein vom Dezember 2013

a3) Wasser

Bestandsaufnahme mit Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung:

-

Im Plangebiet ist ein stehendes Kleigewässer vorhanden. Am Rande des Geltungsbereiches (nördlich und westlich) besteht unmittelbar angrenzend ein wasserführender Graben.

Die Grundwasserneubildungsrate ist aufgrund der Bodenverhältnisse hoch.

Diese Situation bliebe bei Nichtdurchführung der Planung unverändert.

Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung:

Das Gewässer wird durch die Planung nicht berührt und bleibt weiterhin erhalten. In einem Bereich von 5,00 m zur Böschungsoberkante des Gewässers ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Dies gilt auch im Falle einer verbindlichen Überplanung des Bereiches mit dem bestehenden stehenden Gewässer. Hier ist ein ausreichender Abstand zu gewährleisten.

Die zusätzliche Überbauung durch vollversiegelnde Vorhaben führt zu einem erhöhten Abfluss von Oberflächenwasser. Bei einer zusätzlichen Versiegelung in einem Umfang von ca. 1530 qm wurden bereits ca. 1900 qm entsiegelt. Die Grundwasserneubildungsrate bleibt dementsprechend unverändert.

Das Oberflächenwasser wird in Absprache mit der Wasserbehörde des Kreises Segeberg dem bestehenden Tümpel, mit Überlaufschutz und Ableitung in den Graben sichergestellt.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich:

Im Rahmen der Vorbereitung der Legalisierung der Gesamtensembles wurde bereits eine großflächige Entsiegelung vorgenommen. Die Stellung der baulichen Anlagen wurden so gewählt, dass ein größtmöglicher Abstand zum Graben gewahrt bleibt.

a4) Luft

Bestandsaufnahme mit Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung:

Die lufthygienische Situation wird allgemein von Schadstoffimmissionen sowie Staub- und Geruchsbelastungen des Umfeldes bestimmt. Bestehende Knicks wirken dabei durch ihre Filterfunktion auf örtlicher Ebene positiv, dies jedoch nur kleinräumig in ihrem direkten Umfeld.

Das Plangebiet liegt in der Nähe der B 4, Einträge von Feinstaub, Stickoxiden oder CO² von der viel befahrenen Straße sind aufgrund der vorherrschenden westlichen Winde nicht auszuschließen. Eine Überschreitung einschlägiger Grenz- oder Richtwerte ist jedoch nicht zu erwarten.

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftlich intensiv genutzte Ackerflächen an. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung dieser Flächen kommt es seit jeher in der Umgebung vorübergehend zu Geruchsbelästigungen sowie Lärm- und Staubimmissionen, insbesondere in der Bestell- und Erntezeit. Aufgrund der geringen Ausdehnung der Ortslage und seiner Lage im landwirtschaftlich geprägten Raum sind derartige vorübergehende Immissionen aus der Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen für die gesamte Ortslage als herkömmlich und ortsüblich einzustufen und insofern auch innerhalb des Plangebietes hinzunehmen. Aufgrund des temporären Charakters dieser Immissionen ist davon auszugehen, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt bleiben.

Insgesamt kann von einer mindestens zufriedenstellenden lufthygienischen Situation ausgegangen werden, welche sich bei Nichtdurchführung der Planung nur im Rahmen der allgemeinen Veränderung der Luftqualität ändern würde.

Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung:

Bei Umsetzung der Planung ist mit einer geringfügigen Erhöhung der täglichen betriebsbedingten An- und Abfahrten zu rechnen.

In der Gesamtbetrachtung ist die Zahl der alltäglichen An- und Abfahrten aber nicht hoch, so dass die Zusatzbelastung für die Luftsituation im näheren und weiteren Umfeld nicht erheblich ist. Die Planung führt daher zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der lufthygienischen Situation.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich:

Nicht erforderlich.

a5) Klima

Bestandsaufnahme mit Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung:

Das Klima in Schleswig-Holstein wird durch die Lage zwischen Nord- und Ostsee geprägt. Es ist als subozeanisch, kühl gemäßigt zu bezeichnen. Innerhalb Schleswig-Holsteins treten nur geringe Unterschiede auf. Vorherrschend sind Winde aus Südwest und Nordwest. Die durchschnittliche jährliche Niederschlagsmenge schwankt zwischen 550 und 850 mm.

Das Lokalklima wird bestimmt durch das Relief, den Boden und die Vegetationsbedeckung. Das Plangebiet weist keine relevanten Höhenunterschiede auf. Besondere Kaltluftentstehungs- oder Luftaustauschfunktionen besitzt das Plangebiet nicht.

Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung:

Das Großklima Schleswig-Holsteins wird durch die Realisierung der Planungen nicht nachweisbar verändert.

Vollversiegelungen führen allgemein zu einer erhöhten Erwärmung über Tag und einer verstärkten Abstrahlung in der Nacht, somit also zu größeren Temperaturschwankungen. Lediglich im Bereich der vollversiegelten Flächen ist von zusätzlichen Temperaturveränderungen auszugehen. Da das Plangebiet keine Luftaustausch- oder Kaltluftentstehungsfunktionen besitzt und durch großflächige Freiflächen umgeben ist, wird die Veränderung des Lokalklimas als nicht erheblich beurteilt.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich:

Nicht erforderlich.

a6) WirkungsgefügeBestandsaufnahme mit Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung:

Wechselwirkungen sind abhängig von den Wechselbeziehungen, also von den Wirkbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern oder innerhalb der Schutzgüter. Wirkkomplexe mit schutzgutübergreifenden Wirkungsnetzen, die eine hohe Eingriffsempfindlichkeit aufweisen und i.d.R. nicht wiederherstellbar sind, sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung:

Keine Veränderung

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich:

Nicht erforderlich.

a7) LandschaftBestandsaufnahme mit Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung:

Das Plangebiet stellt sich als landwirtschaftliches Gehöft im Außenbereich dar. Die Fläche ist baulich geprägt und wirkt durch die vorhandenen Gehölzbestände in die Landschaft integriert.

Das Landschaftsbild bliebe bei Nichtdurchführung der Planung unverändert.

Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung:

Raumwirksame oder raumbedeutsame Veränderungen des Landschaftsbildes werden von der Planung nicht vorbereitet. Das Hinzutreten zusätzlicher baulicher Anlagen verändert aber das Bild vor Ort.

Aufgrund der Tatsache, dass die wertgebenden landschaftlichen Lebensräume erhalten bleiben, ist die Veränderung kaum wahrnehmbar.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich:

Unter Berücksichtigung der Zielsetzung der Planung lässt sich die Beeinträchtigung des Landschafts- bzw. Ortsbildes nicht vermeiden.

Da in die das Plangebiet landschaftlich prägenden Grünbestände nicht eingegriffen wird und die Höhe der bisher vorhanden baulichen Anlagen nicht überschritten wird, wird die negative Wirkung stark reduziert.

a8) biologische VielfaltBestandsaufnahme mit Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung:

Die Biologische Vielfalt - auch Biodiversität genannt - umfasst die Bandbreite an Ökosystemen und Lebensräumen, die Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der verschiedenen Arten. Diese Vielfalt ist in der Betrachtung nicht auf einen einzelnen Vorhabensstandort zu beziehen, sondern umfasst immer auch dessen Umgebung.

Das Plangebiet und seine Umgebung sind intensiv landwirtschaftlich genutzt. Die Flächen werden von Knicks umrahmt. Das Knicknetz ist dicht.

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von weiterer landwirtschaftlicher Nutzung sowie einer ordnungsgemäßen Pflege und dem dauerhaften Erhalt der Knicks auszugehen. In die bestehenden Knickstrukturen wird nicht eingegriffen. Die Situation für die biologische Vielfalt bliebe unverändert.

Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung:

Der Bau des Heulagers, der Sattlerei und des Reitplatzes erfordert die Vollversiegelung einzelner Flächen. Auf diesen Flächen entfällt jegliche biologische Vielfalt. Aufgrund der geringen Flächengrößen und der Relation zu den benachbarten Lebensräumen wird diese Veränderung als unerheblich für die biologische Vielfalt betrachtet.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich:

Nicht erforderlich.

b) Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete

Nicht vorhanden.

c) Mensch und seine GesundheitBestandsaufnahme mit Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung:

Bei der Betrachtung des Menschen stehen die Aspekte des gesundheitlichen Wohlbefindens im Vordergrund. Demzufolge sind die Wohn-, Wohnumfeld-

und Erholungsfunktionen des Plangebietes relevant. das Plangebiet ist innerhalb der Ortslage integriert und besitzt eine Wohn- und Wohnumfeldfunktion. Eine Naherholungsfunktion besitzt der Planbereich nicht. Diese Situation bleibt bei Nichtdurchführung der Planung unverändert.

Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung:

Die Planung hat keine erheblichen Auswirkungen auf die Erholungsfunktionen des Plangebietes. Erhebliche Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt sind nicht erkennbar.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich:

Nicht erforderlich.

d) Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme mit Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung:

Relevante Kultur- und Sachgüter sind für das Plangebiet nicht bekannt. Der überplante Bereich befindet sich jedoch in einem archäologischen Interessensgebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen. Eine archäologische Voruntersuchung, mit dem Ergebnis, dass die Fläche aus archäologischer Sicht freigegeben wurde, ist bereits erfolgt. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung:

Es ist nicht vollständig auszuschließen, dass sich im Plangebiet archäologische Kulturdenkmale befinden. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich:

Nicht erforderlich.

e) Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Bestandsaufnahme mit Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung:

Besondere Emissionen oder Abfälle entstehen im Plangebiet nicht. Dies bleibt bei Nichtdurchführung der Planung unverändert.

Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung:

Bau- und betriebsbedingt fallen in geringem Umfang Abfälle an. Hierbei gibt es in qualitativer Hinsicht keine Besonderheiten. Die Abfälle werden vorschriftsmäßig über den WZV entsorgt. Weitere Emissionen sind ebenfalls nicht in einem erheblichen Umfang zu erwarten.

Durch eine Zunahme des Fahrzeugverkehrs sind zusätzliche Schadstoffbelastungen zu erwarten. Insgesamt ist der zu erwartende Umfang an Fahrzeugen aber so gering, dass die Zusatzbelastung als unerheblich eingestuft wird.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich:

Nicht erforderlich.

f) Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Bestandsaufnahme mit Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung:

Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt. Eine Nutzung erneuerbarer Energien entfällt.

Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung:

Eine Verpflichtung zur Nutzung erneuerbarer Energien wird nicht festgesetzt. Es wird davon ausgegangen, dass erneuerbare Energien auch künftig nicht zum Einsatz kommen.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich:

Nicht erforderlich.

g) Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Bestandsaufnahme mit Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung:

Der Landschaftsplan aus dem Jahre 1994 stellt das verbindlich überplante Gebiet als Baufläche / Hofstelle dar, die Pferdeausläufe sind als Sonder-

baufäche dargestellt. Der bestehende Tümpel wurde in den Landschaftsplan übernommen.

Konflikte mit anderen Nutzungen wurden für den Planbereich nicht kartiert.

Weitere Fachpläne liegen nicht vor.

Die planerische Situation bliebe bei Nichtdurchführung der Planung unverändert.

Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung:

Erhebliche Auswirkungen auf die Landschaftsplanung oder einzelner Inhalte sind aufgrund der relativ geringen Plangebietsgröße nicht gegeben.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich:

Nicht erforderlich.

h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Bestandsaufnahme mit Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung:

Eine Überschreitung von Immissionsgrenzwerten ist im Plangebiet nicht gegeben und auch nicht zu erwarten.

Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung:

Aufgrund der abgesetzten Lage und der geringen Eigenemissionen ist auch bei Durchführung der Planung eine Überschreitung von Immissionsgrenzwerten nicht zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich:

Nicht erforderlich.

i) Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d

Bestandsaufnahme mit Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung:

Wechselwirkungen sind abhängig von den Wechselbeziehungen, also von den Wirkbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern oder innerhalb der Schutzgüter. Wirkkomplexe mit schutzgutübergreifenden Wirkungsnetzen, die eine hohe Eingriffsempfindlichkeit aufweisen und i.d.R. nicht wiederherstellbar sind, sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung:

Nicht erforderlich.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich:

Nicht erforderlich.

j) Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder KatastrophenBestandsaufnahme mit Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung:

Störfallrelevante Betriebe sind im Plangebiet oder dessen Umgebung nicht vorhanden.

Entwicklungsprognose bei Durchführung der Planung:

Störfallrelevante Betriebe sind im Plangebiet nicht zulässig, entsprechend sind erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich:

Nicht erforderlich.

5.2.3 Angaben zu den in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Da es sich um eine erforderliche Erweiterung des Standortes handelt ist der Standort alternativlos.

5.2.4 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach Buchstabe j (Störfallrelevanz)

Störfallrelevante Betriebe sind im Plangebiet oder dessen Umgebung nicht vorhanden. Sie sind im Plangebiet auch nicht zulässig, entsprechend sind erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.

5.2.5 eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Technische Verfahren sind nicht zur Anwendung gekommen. Technische Lücken oder fehlende Kenntnisse bestanden nicht.

5.2.6 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Die umweltrelevanten Aspekte der Planung werden im Bauantrag konkretisiert und. Die Einhaltung und Umsetzung sowie des dauerhaften Erhalts der Kompensationsmaßnahmen erfolgt nach Erteilung der Baugenehmigung durch die Ge-

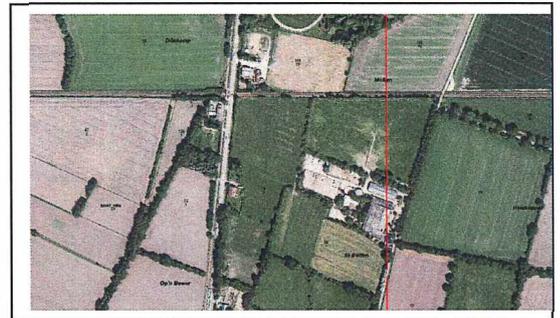
nehmungsbefugnisse und die Gemeinde als örtliche Ordnungsbehörde.

5.2.7 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Bei dem bestehenden Reiterhof handelt es sich um einen Pensionspferdebetrieb, der erst kürzlich seinen Besitzer gewechselt hat. Der Betrieb mit 25 Einstellern und drei eigenen Pferden wird hauptberuflich betrieben und durch das Angebot therapeutischen Reitens und einer Sattlerei ergänzt.

Aufgrund der Tatsache, dass zwischenzeitlich ungenehmigte Anlagen errichtet wurden und darüber hinaus eine Erweiterung, um einen Unterstand für Futter vorgesehen ist, ist die Änderung des vorliegenden Flächennutzungsplanes notwendig.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine ca. 2,5 ha große teilweise bebaute Fläche (bestehender Reiterhof) westlich der Straße „In de Möschen“.



Hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung wird der Planbereich entsprechend der bestehenden und der geplanten Nutzung Sondergebiet mit der Zweckbestimmung als Reitersport und Gewerbe zum Zwecke des Reitsports / Sattlerei dargestellt. Der Reitplatz wird als Grünfläche mit einer entsprechenden Zweckbestimmung dargestellt.

Zulässig im Bereich des Sondergebietes sind Unterstände zum Zwecke der Futterlagerung, Lagerhallen für Maschinen und Stroh, Reithalle mit Boxen und Casino, Roundpans sowie zwei Wohneinheiten zu Gunsten der Inhaber und des Personals mit den dazugehörigen Nebenanlagen. Bei der Sattlerei handelt es sich um eine Ein Mann / Frau Gewerbe, welche zu Gunsten der Hauptnutzung untergeordnet genutzt wird.

In die vorhandenen höherwertigen landschaftlichen Strukturen wird nicht eingegriffen. Die zu erwartenden Bodenversiegelungen wurden bereits durch Rückbau eines versiegelten Lagerplatzes eines Schuppens und eines ehemals bestanden Tiny - Hauses ausgeglichen.

Erhebliche Beeinträchtigungen geschützter Arten sind nicht zu erwarten.

5.2.8 Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

- Landschaftsrahmenplan 2020
- Landschaftsplan Gemeinde Alveslohe
- Umweltatlas Schleswig-Holstein
- - Landesdatenbank
- Haselmauskartierungen Stiftung Natur- schutz

6. Verkehrliche Erschließung

Die verkehrliche Erschließung ist bereits gegeben und erfolgt über die bestehende Anbindung an die Straße „In de Möschen“.

7. Ver- und Entsorgung

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt über den Wasserverteilungszweckverband Rantzau.

Oberflächenentwässerung

Erfolgt über Einleitung in den vorhandenen Teich.

Abwasserbeseitigung

Die Abwasserbehandlung erfolgt in der vorhandenen Kleinkläranlage. Bei Veränderungen der Entwässerungssituation (Veränderung der angeschlossenen befestigten Flächen, Erweiterung des Entsorgungsbereich-Anschlusses weiterer Einwohnergleichwerte) sind der unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor Baubeginn entsprechende Anträge vorzulegen.

Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt über das Netz der E.ON Hanse.

Abfallbeseitigung

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch den Wege-Zweckverband des Kreises Segeberg zur Müllzentraldeponie des Kreises Segeberg.

Löschwasserversorgung

Gem. § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr (Brandschutzgesetz) hat die zuständige Gemeinde für eine ausreichende Löschwasserversorgung im Planungsbereich zu sorgen. Für die Festlegung der erforderlichen Löschwassermenge kann das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. in der jeweiligen Fassung herangezogen werden. Sie wird mit 96 m³ h für 2 Stunden festgelegt. Diese wird durch den bestehenden Teich und die Trinkwasserversorgung sichergestellt.

8. Hinweise

8.1 Archäologischer Denkmalschutz

Der überplante Bereich befindet sich in einem archäologischen Interessensgebiet, daher ist mit archäologischer Substanz, d.h. mit archäologischen Denkmälern, zu rechnen.

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies gemäß § 15 DSchG unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

8.2 Grundwasserschutz

Sofern im Rahmen der Neubebauung Wasserhaltungsmaßnahmen zur Trockenhaltung der Baugrube geplant sind, ist die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis rechtzeitig vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

8.3 Entwässerung

Bei Veränderung der Entwässerungssituation (Veränderung der angeschlossenen Flächen, Erweiterung des Entsorgungsbereich- Anschlusses weitere EW) sind der unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor Baubeginn entsprechende Anträge vorzulegen.

8.4 Artenschutz

Die Fällung von Gehölzen ist gemäß § 39 (5) BNatSchG nur in der Zeit vom 01.10. bis zum 28./29.02 zulässig.

Vor Fällung von Einzelbäumen sind diese von einer fachkundigen Person auf das Vorkommen geschützter Arten zu untersuchen. Sofern Arten nachgewiesen sind, wird eine Abstimmung mit der zuständigen oberen Naturschutzbehörde erforderlich. Die Arbeiten sind bis zur Klärung der Zulässigkeit einzustellen.

8.5 Kampfmittel

Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen ist die Fläche gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird im Auftrage des Landeskriminalamtes durchgeführt.

8.6 Gewässerschutz

Seitens des Gewässerpflegeverbandes Krückau-Pinnau gibt es grundsätzlich keine Bedenken gegen die 10. Änderung des FNP der Gemeinde Alveslohe. Nördlich und westlich des Geltungsbereiches befinden sich die Verbandsgräben 400 und 401. Die Satzung des GPV Krückau-Pinnau ist einzuhalten (insb. die §§ 5 und 6, einzusehen unter www.gpv-krueckau-pinnau.de). Die Freihaltung in einem Bereich von 5,00 m zur Böschungsoberkante des Gewässers ist bereits in der Begründung erwähnt.

Gemeinde Alveslohe
Der Bürgermeister

05.04.2023



(Bürgermeister)

